

Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen  
im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Regensburg (Kostensatzung - RKS)  
vom

Die Stadt Regensburg erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2012-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.04.2010 (GVBl. S. 169), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Regensburg (Regensburger Kostenverzeichnis – RKVz) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifgruppe 00, erhält Tarif-Nr. 004 folgende Fassung::

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
004	Einsicht in Akten und amtliche Bücher, ausgenommen im Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsatzung	0,75 Euro je Akte und Buch

2. In der Tarifgruppe 00, wird nach der Tarif-Nr. 009 folgende neue Tarif-Nr. 010 eingefügt:

Tarifnummer	Gegenstand	Gebühr
010	Informationsfreiheitsatzung	
	a) Auskünfte	
	aa) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	ab) Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 - 250 Euro
	ac) Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden	60 - 500 Euro

	müssen	
	b) Herausgabe	
	ba) Herausgabe von Abschriften	15 - 125 Euro
	bb) Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 - 500 Euro
	c) Einsichtnahme	
	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 - 500 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am .....2011 in Kraft.